

Widmung der Straße "Hardtweg" in Gummersbach-Hardt**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.03.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt folgende

Widmungsverfügung:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. In GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Straße „Hardtweg“ in Gummersbach, Stadtteil Hardt mit der Bezeichnung „Gemarkung Lieberhausen, Flur 26, Flurstück 97“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Benutzungsart beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 2), in dem die zu widmende Straße „Hardtweg“ in Gummersbach, Stadtteil Derschlag gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328, in der Zeit von Montag bis Donnerstag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden und Donnerstag Nachmittag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Begründung:

Die Straße „Hardtweg“ wurde mit Sammelwidmung vom 06.07.1985 wie folgt gewidmet: „Gemarkung Lieberhausen, Flur 26, Nr. 26“. Bei diesem Flurstück handelt es sich jedoch tatsächlich um die Straße „Oberrenseseweg“. Die Straße „Hardtweg“ hat hingegen die Bezeichnung „Gemarkung Lieberhausen, Flur 26, Nr. 97“.

Da es sich hierbei offensichtlich um eine fehlerhafte Angabe in der Sammelwidmung handelt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Widmung des fraglichen Bereichs notwendig.

Die Fläche befindet sich vollständig im städtischen Eigentum.

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Luftbild